Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 9500.

Abonnementspreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.

Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 9 Thlr.
mit Postbeförderung 12 Thlr.

Inserate
die Spaltzeile 1½ Ngr.
Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 2 Ngr.

Filiale:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Hainstraße 21.

№ 71. Montag den 11. März. 1872.

Bekanntmachung.

Zu Vermeidung von Störungen, welche durch einen voraussichtlich ungewöhnlich großen Zudrang von Zuhörern bei der Montag den 11. ds. Mts. beginnenden Geschwornengerichts-Verhandlung verursacht, ganz besonders aber zu Verhütung von Gefahren, welche aus einer Ueberlastung der Zuhörerräume erwachsen könnten, sind folgende Einrichtungen zu treffen gewesen.

1) Der Zugang sowohl
   a. zu dem allgemeinen Zuhörerraume im Verhandlungssaale selbst, als
   b. zu den reservirten Plätzen auf der linken Galerie von Seiten derjenigen Personen, welche hierzu Eintritts-Karten erhalten haben, kann nur durch den ersten Eingang des Bezirksgerichtsgebäudes, welcher zunächst nach der inneren Stadt zu gelegen ist, auf der daselbst befindlichen steinernen Treppe gestattet werden.
2) In dem allgemeinen Zuhörerraume können nicht mehr Personen auf ein Mal zugelassen werden, als darin auf den Sitzbänken und in dem zwischen diesen befindlichen Raume ungedrängt Platz finden können. — Auf dem Vorsaale vor demselben darf Niemand sich aufhalten.
3) Auf der linken Galerie kann nur eine vorausbestimmte Anzahl von Personen gleichzeitig zugelassen werden. Es wird daher eine verhältnißmäßig große Anzahl von Personen, welche im Laufe der Zeit Eintrittskarten zur linken Galerie erhalten haben, so lange als die zulässige Zahl erfüllt ist, dahin keinen Einlaß finden können.
4) Auch auf der für richterliche Beamte bestimmten rechten Galerie kann nur eine im Voraus bestimmte Anzahl von Personen gleichzeitig zugelassen werden. Diese finden Zutritt durch den 2. Eingang nächst der Ecke des Gerichtsgebäudes und durch die in der dritten Etage befindliche Botenstube des Handelsgerichts.
5) Personen, welche Karten zu dem für Journalisten abgetrennten Theile der Galerie erhalten haben, erlangen Eingang auf demselben Wege.
6) Besonders distinguirte Personen werden vom Bezirksgerichts-Director oder einem von ihm hierzu beauftragten Gerichtsbeamten auf die für sie bestimmten Plätze geleitet werden.

Im Vertrauen auf die oft bewährte Einsicht des hiesigen Publicums wird erwartet, daß diese unvermeidlich gewesenen Vorkehrungen von allen Seiten entsprechende Berücksichtigung finden werden.

Leipzig, den 9. März 1872.

Das Directorium des Bezirksgerichts.
Dr. Rothe.

Holzpflanzen-Verkauf.

Zum Frühjahre 1872 können vom Forstreviere Burgau durch den Revierverwalter Herrn Förster Diethe (Forsthaus Burgau bei Ehrenberg) nachverzeichnete Holzpflanzen zu den beigesetzten Preisen bezogen werden:

6000	Stück	eingeschulte	Eichen	2½	Meter	hoch	à Hundert	4 Thlr. — Ngr. — Pf.
6000	"	dergl.		3	"	"	"	5 " — " — "
1000	"	dergl.		4½	"	"	"	15 " — " — "
100	"	amerikanische	Eichen	(rubra)			" Stück	— " 10 " — "
600	"	hochstämmige	Ahorn	zu Alleebäumen			"	— " 5 " — "
600	"	dergl.	Eschen	"	"		"	— " 5 " — "
600	"	Rothbuchen					"	— " 2 " 5 "
600	"	dergl.					"	— " 1 " 5 "
600	"	Birken 3—4 Meter hoch					" Hundert	5 " — " — "
1000	"	dergl. 2—2½	"	"			"	3 " — " — "
1000	"	dergl. 1½—2	"	"			"	2 " — " — "
3000	"	dreijährige Lindensaat		1—1½	Meter	hoch	"	2 " — " — "
6000	"	dergl.		1	"	"	"	1 " 10 " — "
6000	"	dergl.		¾	"	"	"	— " 20 " — "
2000	"	Fichten zu Gartenanlagen					" Stück	— " 5 " — "
1000	"	dergl.					" Hundert	4 " — " — "
15000	"	zwei- und dreijährige eingeschulte		Fichten			"	" — " 20 " — "
15000	"	zweijährige Fichtensaat					"	" — " 3 " — "

Leipzig, am 14. Februar 1872. Des Raths Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Die seit dem 15. August 1840 bestehenden Vorschriften in Betreff der Aufführung von Bau- und Abputzgerüsten bringen wir unter Angabe der neuen Maaßbestimmungen hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung:

I. die stehenden oder Stammgerüste mit Stempeln betr.

Soll ein neues Gebäude vermittelst Stammgerüstes aufgeführt werden, so sind zu letzterem nur starke und gesunde Stämme zu verwenden und diese nicht über 4 Meter von einander und dermaßen in die Erde einzusetzen, daß sie sich an der Spitze oder dem obern Ende etwas gegen das Gebäude zu neigen. Erhält das aufzuführende Gebäude mehr als zwei Geschosse, das Parterregeschoß mit eingerechnet, so sind an diese Stämme in der Höhe der verschiedenen Gerüst-Abtheilungen Stempel dicht beizusetzen und mit eisernen Klammern zu befestigen. Auf diese Stempel sind die Streckhölzer aufzulegen und zu dem Ende ist an der Auflage das runde Holz kantig zu beschlagen. Diese Streckhölzer dürfen an der Spitze nicht unter 14 Centimeter stark sein; sie sind an den Stempeln und Rüstbäumen durch mehrere eiserne Klammern zu befestigen und außerdem noch mit guten, gehörig langen Baststricken, welche, um das Abspringen zu verhüten, täglich einmal, und bei großer Hitze mehrmals angefeuchtet werden müssen, zu binden und mittelst sogenannter Würgeknüppel fest anzuziehen.

Die auf die Streckhölzer in 2 bez. 3 Reihen aufzulegenden Lang- oder Streichhölzer dürfen an der Spitze nicht unter 14 und 16 Centimeter stark sein. Die quer über dieselben zu legenden Bretschoßriegel dürfen nicht über 85 Centimeter von Mittel zu Mittel auseinanderliegen und sind hierzu sowie zu den, der Länge nach über dieselben zu legenden, Rüstbretern wenigstens 2 Centimeter starke Bretter zu verwenden. Auch müssen diese Bretter an den Enden gehörig aufliegen und der Rüstboden zur Aufstellung von Bockgerüsten mit dicht neben einander liegenden gleichen Bretern abgedeckt sein. Auf die Streckhölzer der unteren Abtheilungen sind die Stempel der oberen Abtheilungen oder auch bei hohen Gerüsten die oberen Rüststämme zu stellen, welche letztere alsdann durch eiserne Klammern so wie durch Stricke fest mit den in die Erde eingegrabenen, unteren Rüststämmen zu verbinden sind.

II. Die stehenden oder Stammgerüste mit Knaggen betr.

Erhält das neu aufzuführende Gebäude nur zwei Geschosse, das Parterregeschoß mitgerechnet, oder wird das Gerüste nur zu leichten Reparaturen oder zum Abputzen benutzt, so kann man sich der Knaggen zur Auflage der Streckhölzer bedienen. Dieselben müssen mit drei starken eisernen Nägeln an den Rüststämmen angenagelt werden. Die Streckhölzer sind da, wo sie auf den Knaggen aufruhen, kantig zu beschlagen, und nicht nur mit mehreren eisernen Klammern an die Stämme zu befestigen, sondern auch mit guten, gehörig langen Baststricken zu binden, welche mittelst Würgeknüppeln fest anzuziehen sind. Je nach der größeren oder geringeren Belastung des Gerüstes sind hierauf zwei oder drei Lang- oder Streichhölzer und hierauf wieder Bretschoßriegel und die übrigen Rüstbreter nach Maßgabe des sub I. Erwähnten aufzubringen.

III. Die sogenannten fliegenden Gerüste betr.

Zu denselben müssen in denjenigen inneren Räumen des Gebäudes, zu deren Fenstern oder Rüstöffnungen hinaus sie angebracht werden sollen, Böcke in der Höhe der Fensterbrüstung oder sonstigen Oeffnung über den Fußböden aufgestellt, auf diese der Länge nach eine wenigstens 14 Centimeter starke Pfoste oder ein vierkantig beschlagenes Stück Holz und erst auf selbige die Streckhölzer gelegt werden. An der Decke der betreffenden Behältnisse sind ebenfalls Bretter oder Pfosten anzulegen und zwischen diese und die, auf den Böcken liegenden, Pfosten oder vierkantigen Hölzer von 1½ zu 1½ Meter tüchtige, mit eisernen Klammern noch besonders zu befestigende, Steifhölzer einzuzwängen. Leicht ausweichende Unterlagen von mehrfach übereinander gelegten Mauersteinen, von senkrecht gestellten Bretstücken anstatt der Böcke, oder von walzenförmigen Hölzern als Unterlage der Streckhölzer und Steifen sind unstatthaft.

Die Streckhölzer, zu welchen mindestens 12 bis 14 Centimeter starke Karrenhölzer zu nehmen sind, und welche in der Regel nicht unter 5 Meter Länge haben dürfen, müssen, um ein gehöriges Gegengewicht gegen das im Freien befindliche Gerüste abzugeben, ungefähr zu ⅔ ihrer Länge in dem betreffenden Behältnisse sich befinden.

Sollen von dem fliegenden Gerüste aus Arbeiten vorgenommen werden, wodurch dasselbe mehr belastet werden würde, als es bei dem Abputzen der Häuser zu geschehen pflegt, so sind unter den Streckhölzern auch äußerlich am Gebäude Streben nach dem Mauerwerk herab anzubringen und hierauf ist mit Lang- oder Streichhölzern ꝛc. ꝛc. wie bei den Stammgerüsten weiter zu rüsten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geld bis zu funfzig Thalern oder mit entsprechender Haft bestraft.

Leipzig, am 2. März 1872. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden die Herren Studirenden, welche Bücher entliehen haben, aufgefordert, diese an den drei ersten Tagen der bevorstehenden Woche am 4., 5., 6. März, alle übrigen Herren Entleiher dagegen an den drei ersten Tagen der darauf folgenden Woche, am 11., 12., 13. März gegen Zurücknahme der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.

Leipzig, am 29. Februar 1872. Die Verwaltung der Universitätsbibliothek.

Der Doctorschmaus des Reichsoberhandelsgerichts für die Juristenfacultät zu Leipzig.

1. Leipzig, 5. März. Am 2. Januar d. J. waren im großen Saale des Reichsoberhandelsgerichts vor dem ganzen Collegium des obersten deutschen Gerichtshofes seitens einer Deputation der Juristenfacultät die Ehrendoctordiplome der Facultät für acht Reichsoberhandelsgerichtsräthe überreicht und Letztere durch den Decan als Doctoren beider Rechte feierlich proclamirt worden. Gerade vier Wochen später gab der Ordinarius der Juristenfacultät, Geheimerath Dr. v. Wächter, dem hohen Collegium Namens der Facultät ein Festmahl in seiner Wohnung, an welchem der Curator und der Rector Magnificus, sowie verschiedene höhere Militairs, der Erbprinz von Meiningen ꝛc. Theil nahmen. Dies war der sogenannte Doctorschmaus, den die Facultät zu Ehren der neucreirten acht Doctoren veranstaltete.

Am Sonntage Oculi, wieder vier Wochen später, erwiderte das Reichsoberhandelsgericht diese akademische Aufmerksamkeit durch ein im festlich decorirten „historischen Saale" des Hôtel de Prusse splendid zugerichtes Festmahl von über dreißig Gedecken.

Ueber den Verlauf dieses wahrhaft glänzend inscenirten Mahles vermögen wir Folgendes unseren Lesern mitzutheilen.

Nachmittags 4 Uhr eröffnete die Festlichkeit. Es waren zu derselben die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts als Festgeber, die der Juristenfacultät im engeren Sinne, Rector und Exrector, Kreisdirector von Burgsdorff und Handelskammerpräsident Seyffarth als Gäste erschienen.

Nach der Suppe erhob sich der Vorsitzende der Tafelrunde, Reichsoberhandelsgerichts-Präsident Dr. Pape, zu einem Willkommengruß an die Anwesenden und zu Darlegung der Veranlassung des Festmahles, welches letztere er ausdrücklich nur als einen Doctorschmaus, wie er herkömmlich, nicht als ein solennes Bankett mit vielen officiellen Toasten aufzufassen hat. In dem weitern Fortgange seiner Ansprache rühmte er das Entgegenkommen der Leipziger Hochschule und namentlich der Juristenfacultät derselben in den wärmsten Worten und gipfelte den Dank des von ihm geleiteten Reichsobertribunals für all das in Leipzig von akademischer und nicht akademischer Seite so liebenswürdig entgegengebrachte Gute und Schöne in einem Hoch auf die Juristenfacultät und deren Vorsitzende.

Nach dem nächsten Gericht stand der Ordinarius der Juristenfacultät, Geheimerath v. Wächter, auf und erwiderte den eben gehörten Toast in Vertretung des abwesenden, weil durch Unwohlsein verhinderten Decans der Facultät durch ein Hoch auf das Reichsoberhandelsgericht etwa mit folgender Motivirung. Redner schilderte die Gefühle, zu welchen die Juristenwelt durch die Thatsache der Errichtung eines obersten Handelsgerichtshofes des Reiches habe angeregt werden müssen, im Allgemeinen, erblickte mit der Fachwelt in diesem Tribunal den Anfang eines förmlichen, mit unbeschränkter Competenz versehenen ersehnten Reichsgerichts oberster Instanz, begrüßte die Domicilirung desselben gerade in Leipzig mit der lebhaftesten Genugthuung und ging dann über auf die Darlegung der freudigen Empfindungen über das Reichsoberhandelsgericht in concreto, im Hinblick also auf dessen augenblickliche Zusammensetzung, auf die Reihe ausgezeichneter, gelehrter, praktisch erfahrener und liebenswürdiger Männer, die den Gerichtshof bildet.

In dritter Linie faßte Redner die Bedeutung des Reichs-Gerichts für die Facultät, sowohl die augenblickliche, wie die zukünftige, ins Auge. Die Wissenschaft des Rechts braucht den Zusammenhang mit der Praxis des Lebens, wie er früher in überreicher Weise durch die Thätigkeit der Facultät als Spruchcollegium fortwährend und beinahe zum Schaden der akademischen Wirksamkeit absorbirend gegeben war. Der gesellige und geistige Verkehr der Facultätsglieder mit den Räthen des neuen Reichstribunals werde in derselben Richtung unendlich segensreich wirken, ja noch mehr, es werde, wie nur zu wünschen sei, noch dahin kommen, daß die Männer der Praxis beim höchsten Gericht des Reiches ihre reichen Einblicke in das Rechtsleben, in die Bedürfnisse des praktischen Lebens auch dadurch für die Wissenschaft unmittelbar verwertheten, daß, wie an andern Tribunalen (Berlin) gebräuchlich, Einzelne aus ihrer Mitte Vorträge an der Universität über ausgewählte Gebiete der Rechtswissenschaft hielten. Redner schloß mit einem stürmisch angeklungenen Segenswunsch in diesem Sinne für das Blühen, Wachsen und Gedeihen des Reichsoberhandelsgerichts zu Leipzig.

Folgte eine längere Pause, in welcher die Anwesenden Muße hatten, die ganz auserlesenen Tafelfreuden in Hinsicht auf Küche und Keller — es wurden z. B. zehn verschiedene Sorten der feinsten Weine kredenzt — ruhig zu genießen.

Dann aber und zwar unwiderstehlich brach sich die Feststimmung in einem wahren Schnellfeuer von Trinksprüchen Bahn, Toasten, wobei immer einer den anderen an Tiefe, an Witz und Laune schier überbot.

Es versteht sich, daß dabei der freudigste Tribut an den Landesherrn (durch Rath Ponath), an den Kaiser Wilhelm (Geheimerath Dr. Hänel) in schwung- und gehaltvollen Reden dargebracht wurde und von der Festversammlung mit Jubel begrüßt und intonirt ward.

Aus der längern Reihe der übrigen Trinksprüche hoben sich noch folgende heraus.

Einer der älteren Räthe des Oberhandelsgerichts, Dr. Voigt, toastete auf die beiden nicht der Juristenfacultät angehörenden Professoren, Geheimen Medicinalrath Dr. Wunderlich als Rector Magnificus, und Prof. Dr. Zarncke als Exrector, welcher „ihrer Aller Herzen so nahe stehe".

Se. Magnificenz Geh.-R. Dr. Wunderlich erwiderte durch einen Trinkspruch auf das vorzugsweise mit Hülfe der Universitäten des Reiches geeinigte Deutschland, indem er so das Reichsoberhandelsgericht mit als eine Schöpfung der Hochschulen deutscher Nation darstellte. — Derselbe Redner widmete später auch der Stadt Leipzig einen ehrenden Trinkspruch.

Exrector Prof. Dr. Zarncke dankte seinerseits durch eine Erwiderung. Der Herr Vorredner habe mit Recht darauf hingewiesen, daß Das, was wir im letzten Jahre erreicht hätten, das Ziel der tiefsten Wünsche unserer Nation gewesen

SLUB
Wir führen Wissen.